

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5004	Spät/Zw.dienst st/svpfl	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden Übertarifliche Zulage für Klinikum Großhadern (Spätdienst von 18:00 - 20:00 Uhr; Zwischendienst von 19:00 bis 20:00 Uhr) 2,42 EUR * manuell vorgegebene Stunden		TV-L	nur Klinikum Großhadern
5005	Spät/Zw.dienst st/svfrei	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden Übertarifliche Zulage für Klinikum Großhadern (Spätdienst von 20:00 - 22:22 Uhr; Zwischendienst von 20:00 bis 22:51 Uhr) 2,42 EUR * manuell vorgegebene Stunden		TV-L	nur Klinikum Großhadern
5006	Nachtdie. 6.00-6.35	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden Übertarifliche Zulage für Klinikum Großhadern (Nachtdienst 06:00 bis 06:35 Uhr) 2,85 EUR * manuell vorgegebene Stunden		TV-L	nur Klinikum Großhadern
5007	Nachtdie. 21.05-6.00 25%	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden Übertarifliche Zulage für Klinikum Großhadern (Nachtdienst 21:05 bis 06:00 Uhr wenn der Nachdienst nicht vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde; Nachtdienst von 04:00 bis 06:00 Uhr) 2,85 EUR * manuell vorgegebene Stunden		TV-L	nur Klinikum Großhadern
5008	Nachtdie. 0.00-4.00 40%	Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden Übertarifliche Zulage für Klinikum Großhadern (Nachtdienst 00:00 bis 04:00 Uhr wenn der Nachdienst vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde; Nachtdienst von 04:00 bis 06:00 Uhr) 2,85 EUR * manuell vorgegebene Stunden		TV-L	nur Klinikum Großhadern
5009	Samstagsarbeit 13-20 Uhr	Arbeit an Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Für die Samstagsarbeit zwischen 20 und 21 Uhr ist die LoA 5031 vorzugeben.	(§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f TV-L) steuerpflichtig	TV-L	
5010	Nachtarbeit	Nachtarbeit von 21 Uhr bis 6 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme nach 0 Uhr 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TV-L	
5011	Nachtarb.Beginn vor 0 Uhr	Nachtarbeit, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr; Vorgabe der Stunden von 0 Uhr bis 4 Uhr; die restliche Arbeitszeit von 21 Uhr bis 0 Uhr und von 4 Uhr bis 6 Uhr ist mit LoA 5010 vorzugeben 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L steuerfrei bis 40% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 EStG	TV-L	
5012	Nachtarbeit 1,28 Euro	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden Nachtarbeit für Ärzte 1,28 EUR * manuell vorgegebene Stunden	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011 steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5013	Nacht Beg.v.0 Uhr 1,28 Euro	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden Nachtarbeit für Ärzte; Stunden vor 0 Uhr 1,28 EUR * manuell vorgegebene Stunden	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011 steuerfrei bis 40% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5014	Samstag 13-20 Uhr 0,64 Eur	Arbeit an Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr für Beschäftigte, die unter §§ 41, 42 oder 43 TV-L fallen 0,64 EUR * manuell vorgegebene Stunden Für die Samstagsarbeit zwischen 20 und 21 Uhr ist die LoA 5034 vorzugeben.	§§ 41 Nr. 5 Buchst. f, 42 Nr. 6 Buchst. f § 43 Nr. 5 Buchst. f TV-L steuerpflichtig	TV-L	
5015	Samstagsarbeit Ärzte 13-20 Uhr	Arbeit an Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr 20 % der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§ 8 Abs.1 S.2 f TV-Ärzte (gültig ab 01.04.2015) steuerpflichtig	TV-Ärzte	
5016	ausgegl. Überstunden	nur Zeitzuschlag für Überstunden ohne einen Dienstplan; für EG 1-9b 30% der Stundenvergütung aus Stufe 3, für EG 10-15 15% der Stundenvergütung aus Stufe 3	§§ 8 Abs. 1 S. 3 a, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs.1 S.2 a TV-Ärzte steuerpflichtig	TV-L, TV-Ärzte	
5017	ausgegl. Überstd lt. Plan	nur Zeitzuschlag für Überstunden mit einem Dienstplan; für EG 1-9b 30% der Stundenvergütung aus Stufe 3, für EG 10-15 15% der Stundenvergütung aus Stufe 3	§§ 8 Abs. 1 S. 3 a, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs.1 S.2 a TV-Ärzte steuerpflichtig	TV-L, TV-Ärzte	
5018	Nachtarbeit AZU/Dual 38,5	Zeitzuschlag für Nachtarbeit für Auszubildende 20 % des jeweiligen Stundenentgelts bei einer wöchentl. Arbeitszeit von 38,5 Stunden für Auszubildende bzw. dual Studierende	Auszubildende steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TVA-L, TVdS-L	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5019	Nachtarbeit AZU/Dual 40,1	Zeitzuschlag für Nachtarbeit für Auszubildende 20 % des jeweiligen Stundenentgelts bei einer wöchentl. Arbeitszeit von 40,1 Stunden für Auszubildende bzw. dual Studierende	Auszubildende steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TVA-L, TVdS-L	
5020	24.12./31.12. v.14 Uhr	Arbeit nur am 24.12. bzw. 31.12., Stunden vor 14:00 Uhr 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§§ 8 Abs. 1 S. 2 e, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs.1 S.2 e TV-Ärzte steuerpflichtig	TV-L, TV-Ärzte	
5021	24.12. ab 14 Uhr	Arbeit nur am 24.12., Stunden ab 14:00 Uhr 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§§ 8 Abs. 1 S. 2 e, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs.1 S.2 e TV-Ärzte steuerfrei bis 150% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 4 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5022	31.12. ab 14 Uhr	Arbeit nur am 31.12., Stunden ab 14:00 Uhr 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§§ 8 Abs. 1 S. 2 e, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs.1 S.2 e TV-Ärzte steuerfrei bis 125% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 3 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5024	Sonntagsarbeit 25 %	Arbeit an Sonntagen 25% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§§ 8 Abs. 1 S. 2 c, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs.1 S.2 c TV-Ärzte steuerfrei bis 50% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 2 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5025	Nachtarbeit Ärzte 20%	Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§ 8 Abs. 1 S. 2 b TV-Ärzte steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5026	Sonntag und Nacht	Arbeit an Sonntagen und zusätzlich Nachtarbeit von 21 Uhr (TV-Ärzte 20 Uhr) bis 6 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme nach 0 Uhr 25% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§ 8 Abs. 1 S. 2 b,c TV-L, § 8 Abs. 1 S. 2 b,c TV-Ärzte steuerfrei bis 75% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5027	Sonntag + Nacht 1,28 Euro	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden Arbeit an Sonntagen und zusätzlich Nachtarbeit für Ärzte 25% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28 EUR pro Stunde	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011	TV-L, TV-Ärzte	
5028	So/Nacht Beginn vor 0 Uhr	Arbeit an Sonntagen und zusätzlich Nachtarbeit, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr; Vorgabe der Stunden von 0 Uhr bis 4 Uhr; die restliche Arbeitszeit von 21 Uhr (TV-Ärzte 20 Uhr) bis 0 Uhr und von 4 Uhr bis 6 Uhr ist mit LoA 5026 vorzugeben 25% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§§ 8 Abs. 1, 42 Nr.6, 43 Nr. 6 TV-L, § 8 Abs. 1 S. 2 b, c TV-Ärzte steuerfrei bis 90% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5029	So/Nacht Beg.v.0 Uhr 1,28	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden 25% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28 EUR pro Stunde	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011	TV-L, TV-Ärzte	
5030	Feiertagszuschlag	Arbeit an Feiertagen mit Freizeitausgleich nur ZZ; 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Für Arbeit an Feiertagen ohne Freizeitausgleich sind die Stunden mit LoA 5030 und zusätzlich LoA 5032 vorzugeben (entspricht dann zusammen 135% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe) Für die Arbeit am 25.12., 26.12. oder 01.05. ist LoA 5040 zu verwenden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. d TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 S. 2 d TV-Ärzte steuerfrei bis 125% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 3 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5031	Samstagsarbeit 20-21 Uhr	Arbeit an Samstagen von 20 bis 21 Uhr 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Für Samstagsarbeit von 13 Uhr bis 20 Uhr ist die LoA 5009 vorzugeben	§§ 8 Abs. 1 Buchst. f TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TV-L	
5032	ZZ Feiertag 100 %	Arbeit an Feiertagen ohne Freizeitausgleich; für den Zeitzuschlag ist noch zusätzlich die LoA 5030 vorzugeben 100% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§§ 8 Abs. 1 Buchst. d TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 TV-Ärzte steuerpflichtig	TV-L, TV-Ärzte	
5033	Feiertag am Werktag o.FZA	man. Berechnung indiv. Stundenentgelt * vorgegebene Stunden	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, sonstiges
5034	Samstag 20 - 21 Uhr 0,64 EUR	Arbeit an Samstagen von 20 bis 21 Uhr für Beschäftigte die unter §§ 41, 42 oder 43 TV-L fallen 0,64 * man. vorgegebene Stunden Für Samstagsarbeit von 13 Uhr bis 20 Uhr ist die LoA 5014 vorzugeben	§§ 41 Nr. 5 Buchst. f, 42 Nr. 6 Buchst. f, 43 Nr. 5 Buchst. f TV-L steuerfrei bis 25% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG	TV-L	
5035	Samstag Ärzte 20 – 21 Uhr	Für Zeiträume ab dem 01.04.2024 nicht mehr zu verwenden 20 % der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe	§ 8 Abs. 1 Buchst. f TV-Ärzte i. d. F. bis 31.03.2024 (ab 01.04.2015)	TV-Ärzte	TV-Ärzte

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5036	ZZ Feiertag plus Nacht	Arbeit an Feiertagen mit Freizeitausgleich und zusätzlich Nachtarbeit von 21 Uhr (TV-Ärzte 20 Uhr) bis 6 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme nach 0 Uhr (für Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr siehe LoA 5038) 35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Wenn für die Feiertagsarbeit kein Freizeitausgleich gewährt wird, ist zusätzlich noch die LoA 5032 vorzugeben (entspricht dann zusammen 155% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe). Für die Arbeit am 25.12., 26.12. oder 01.05. mit zusätzlich Nachtarbeit ist LoA 5044 zu verwenden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. d,b TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 TV-Ärzte steuerfrei bis 150% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5037	ZZ Feiertag + Nacht 1,28 EUR	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28 EUR pro Stunde	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011	TV-L, TV-Ärzte	
5038	Feier/Nacht Beg vor 0 Uhr	Arbeit an Feiertagen mit Freizeitausgleich und zusätzlich Nachtarbeit, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr; Vorgabe der Stunden von 0 Uhr bis 4 Uhr; die restliche Arbeitszeit von 21 Uhr (TV-Ärzte 20 Uhr) bis 0 Uhr und von 4 Uhr bis 6 Uhr ist mit LoA 5036 vorzugeben 35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Wenn für die Feiertagsarbeit kein Freizeitausgleich gewährt wird, ist zusätzlich noch die LoA 5032 vorzugeben (entspricht dann zusammen 155% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe). Für die Arbeit am 25.12., 26.12. oder 01.05. mit zusätzlich Nachtarbeit ist LoA 5042 zu verwenden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. d,b TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 TV-Ärzte steuerfrei bis 165% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5039	Feier + Na Beg v. 0 Uhr + 1,28 EUR	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28 EUR pro Stunde bei Beginn vor 00:00 Uhr	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011	TV-L, TV-Ärzte	
5040	ZZ Weihnachten / Mai	Arbeit am 25.12., 26.12. oder 01.05. mit Freizeitausgleich 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Wenn für die Feiertagsarbeit kein Freizeitausgleich gewährt wird, ist zusätzlich noch die LoA 5032 vorzugeben (entspricht dann zusammen 135% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).	§§ 8 Abs. 1 Buchst. e TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 TV-Ärzte steuerfrei bis 150% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 4 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5041	Weih/Mai/Na Beg v. 0 Uhr + 1,28 EUR	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28 EUR pro Stunde	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011	TV-L, TV-Ärzte	
5042	Weih/Mai/Nacht Beg vor 0	Arbeit am 25.12., 26.12. oder 01.05. mit Freizeitausgleich und zusätzlich Nachtarbeit, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr; Vorgabe der Stunden von 0 Uhr bis 4 Uhr; die restliche Arbeitszeit von 21 Uhr (TV-Ärzte 20 Uhr) bis 0 Uhr und von 4 Uhr bis 6 Uhr ist mit LoA 5044 vorzugeben 35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Wenn für die Feiertagsarbeit kein Freizeitausgleich gewährt wird, ist zusätzlich noch die LoA 5032 vorzugeben (entspricht dann zusammen 155% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).	§§ 8 Abs. 1 Buchst. e,b TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 TV-Ärzte steuerfrei bis 190% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5044	ZZ Weih. / Mai Nacht	Arbeit am 25.12., 26.12. oder 01.05. mit Freizeitausgleich und zusätzlich Nachtarbeit von 21 Uhr (TV-Ärzte 20 Uhr) bis 6 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme nach 0 Uhr (für Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr siehe LoA 5042) 35% + 20% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe Wenn für die Feiertagsarbeit kein Freizeitausgleich gewährt wird, ist zusätzlich noch die LoA 5032 vorzugeben (entspricht dann zusammen 155% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).	§§ 8 Abs. 1 Buchst. e,b TV-L, § 42 Nr. 6, § 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 TV-Ärzte steuerfrei bis 175% des Grundlohns § 3b Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG	TV-L, TV-Ärzte	
5045	Weih/Mai/Na 1,28 Euro	Seit dem 01.03.2015 nicht mehr zu verwenden 35% der Stundenvergütung aus Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe + 1,28 EUR pro Stunde	§§ 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L i. d. F. bis 28.02.2015 § 8 Abs.1 S.2 b TV-Ärzte i. d. F. bis 31.12.2011	TV-L, TV-Ärzte	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5161	Durchschnitt § 21 TV-L	Es ist die Anzahl der individuellen Urlaubstage (Arbeitstage) zu melden. Diese Lohnart ist für die Meldung von Urlaubstagen mit Anspruch auf Durchschnittsentgelt nach § 21 TV-L zu verwenden. Durch diese Lohnart wird stets eine maschinelle Neuberechnung eines Durchschnittsbetrages nach § 21 S. 2 TV-L ausgelöst. Erstreckt sich ein ununterbrochener Urlaub in einen zweiten/weiteren Kalendermonat, müssen die Urlaubstage im zweiten/weiteren Kalendermonat mit der Lohnart 5162 und mit dem Datum des zweiten Kalendermonats gemeldet werden – siehe Lohnart 5162.	§ 21 TV-L, § 21 TV-Ärzte Hinweis: Urlaubstage, die in einer Zeit mit <u>höherem</u> Beschäftigungsumfang entstanden sind, sind mit den LoA 5163 bzw. 5164 (für den Folgemonat) unter Angabe des höheren Beschäftigungsumfangs zu melden.	TV-L, TV-Ärzte	
5162	Durchschnitt-VM § 21 TV-L	Es ist die Anzahl der individuellen Urlaubstage (Arbeitstage) für einen Folgemonat zu melden. Vorgabe der Urlaubstage für den Folgemonat bei einem ununterbrochenen Urlaub, der mehr sich von einem in einen anderen Kalendermonat erstreckt. Durch die Verwendung der Lohnart 5162 wird der zu Beginn des Urlaubs berechnete Durchschnittsbetrag weiter gezahlt und im Folgemonat keine Neuberechnung angestoßen. Die Lohnart 5162 darf deshalb immer nur in Zusammenhang mit der Lohnart 5161 vorgegeben werden. Die Urlaubstage aus einem Folgemonat sind mit der Lohnart 5162 mit Wertstellung (Datum) für diesen Kalendermonat zu melden. <u>Beispiel</u> durchgehender Urlaub vom 31.10. bis 01.12.: Meldung Lohnart 5161 mit Wert 1,00 (1 Urlaubstag) für den Oktober Meldung Lohnart 5162 mit Wert 21,00 (21 Urlaubstage) für den November Meldung Lohnart 5162 mit Wert 1,00 (1 Urlaubstag) für den Dezember Beginnt nach dem 01.12. ein neuer Urlaub ist wieder die Lohnart 5161 zu verwenden.	§ 21 TV-L, § 21 TV-Ärzte Hinweis: Urlaubstage, die in einer Zeit mit <u>höherem</u> Beschäftigungsumfang entstanden sind, sind mit den LoA 5163 bzw. 5164 (für den Folgemonat) unter Angabe des höheren Beschäftigungsumfangs zu melden.	TV-L, TV-Ärzte	
5163	Url.Entg erhöh. AZ DS	Urlaubstage mit erhöhtem Urlaubsentgelt nach § 21 TV-L ausschließlich für Urlaubskontingente aus einer Zeit mit einem <u>höheren</u> Beschäftigungsumfang Vorgabe: LoA 5163, Anzahl der Urlaubstage, Prozentsatz des <u>höheren</u> Beschäftigungsumfanges im Betragsfeld mit max. zwei Nachkommastellen - z.B. 100,00 bei einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent (gilt für die Berechnung des Aufstockungsbetrages für die lfd. Entgeltbestandteile so wie ggf. die Berechnung des erhöhten Durchschnitts für unständige Entgeltbestandteile)	§ 21 TV-L, § 21 TV-Ärzte, Durchführungshinweise der TdL vom 26.10.2020 (gültig für eine Wertstellung ab 01.01.2021, Vorgabe möglich ab 01.01.2022) nicht zulässig für Urlaubstage, die <u>nicht</u> aus einer Zeit mit höherem Beschäftigungsumfang stammen (diese sind mit LoA 5161 bzw. 5162 für den Folgemonat vorzugeben).	TV-L, TV-Ärzte	
5164	Url.Entg erhöh. AZ DS-VM	Urlaubstage mit erhöhtem Urlaubsentgelt nach § 21 TV-L ausschließlich für Urlaubskontingente aus einer Zeit mit einem <u>höheren</u> Beschäftigungsumfang für Urlaubstage im Folgemonat ohne Unterbrechung auf 5163 Vorgabe: LoA 5163, Anzahl der Urlaubstage, Prozentsatz des <u>höheren</u> Beschäftigungsumfanges im Betragsfeld mit max. zwei Nachkommastellen - z.B. 100,00 bei einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent (gilt für die Berechnung des Aufstockungsbetrages für die lfd. Entgeltbestandteile so wie ggf. die Berechnung des erhöhten Durchschnitts für unständige Entgeltbestandteile)	§ 21 TV-L, § 21 TV-Ärzte, Durchführungshinweise der TdL vom 26.10.2020 (gültig für eine Wertstellung ab 01.01.2021, Vorgabe möglich ab 01.01.2022) nicht zulässig für Urlaubstage, die <u>nicht</u> aus einer Zeit mit höherem Beschäftigungsumfang stammen (diese sind mit LoA 5161 bzw. 5162 für den Folgemonat vorzugeben).	TV-L, TV-Ärzte	
5166	Durchschnitt man.	Vorgabe: LoA 5163, Anzahl der Urlaubstage, Prozentsatz des erhöhten Beschäftigungsumfanges im Betragsfeld	§ 21 TV-L, § 21 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	gilt uneingeschränkt bei manueller Berechnung
5200	Wechselschichtzul. mtl.	Wechselschichtzulage bei ständiger Wechselschicht Betrag TV-L: ab 01.07.2026 200 EUR, vorher 105 EUR Betrag TV-Ärzte: 105 EUR (gilt für die Berechnung des Aufstockungsbetrages für die lfd. Entgeltbestandteile so wie ggf. die Berechnung des erhöhten Durchschnitts für unständige Entgeltbestandteile)	§ 8 Abs. 7 Satz 1 TV-L, § 8 Abs. 5 Satz 1 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5201	Wechselschichtzul. stdl.	Wechselschichtzulage bei nicht ständiger Wechselschicht Betrag TV-L: ab 01.07.2026 1,19 EUR, vorher 0,63 EUR Betrag TV-Ärzte: 0,63 EUR Berechnung: Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 7 Satz 2 TV-L, § 8 Abs. 5 Satz 2 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5202	Schichtzulage mtl.	Schichtzulager für ständige Schichtarbeit Betrag TV-L: ab 01.07.2026 100 EUR, vorher 40 EUR Betrag TV-Ärzte: 40 EUR (gilt für die Berechnung des Aufstockungsbetrages für die lfd. Entgeltbestandteile so wie ggf. die Berechnung des erhöhten Durchschnitts für unständige Entgeltbestandteile)	§ 8 Abs. 8 Satz 1 TV-L, § 8 Abs. 6 Satz 1 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5203	Schichtzulage stdl.	Schichtzulage bei nicht ständiger Schichtarbeit Betrag TV-L: ab 01.07.2026 0,60 EUR, vorher 0,24 EUR Betrag TV-Ärzte: 0,24 EUR Berechnung: Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 8 Satz 2 TV-L, § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5206	Wechs./Schichtzulage	Wechsel-/Schichtzulage (Betragsvorgabe) keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben		TV-L, TV-Ärzte	
5207	Wechselschichtz. mtl. 3/4	Wechselschichtzulage monatlich zu 3/4 (ab 01.07.2026 150 EUR, vorher 78,75 EUR)	§ 8 Abs. 5 Buchst. b TVA-L Pflege	TVA-L, TVdSL	Auszubildende
5208	Wechselschichtz. stdl. 3/4	Wechselschichtzulage stündlich zu 3/4 (ab 01.07.2026 0,89 EUR, vorher 0,47 EUR) Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 5 Buchst. b TVA-L Pflege	TVA-L, TVdSL	Auszubildende
5209	Schichtzulage mtl. 3/4	Schichtzulage monatlich zu 3/4 (ab 01.07.2026 75 EUR, vorher 30 EUR)	§ 8 Abs. 5 Buchst. b TVA-L Pflege	TVA-L, TVdSL	Auszubildende
5210	Schichtzulage stdl. 3/4	Schichtzulage stündlich zu 3/4 (ab 01.07.2026 0,45 EUR, vorher 0,18 EUR) Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 5 Buchst. b TVA-L Pflege	TVA-L, TVdSL	Auszubildende
5211	Wechs §43	Wechselschichtzulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des § 43 TV-L, die ständig Wechselschichtarbeit leisten (ab 01.07.2026 250 EUR, vorher 150,00 Euro)	§ 8 Abs. 7 Satz 1 TV-L i.V.m. § 43 TV-L	TV-L	
5212	SchiZ §43	Schichtzulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des § 43 TV-L, die ständig Schichtarbeit leisten (ab 01.07.2026 100 EUR, vorher 60,00 Euro)	§ 8 Abs. 8 Satz 1 TV-L i.V.m. § 43 TV-L	TV-L	
5213	WechsS § 43 zu 3/4	Die Wechselschichtzulage steht den Auszubildenden nach TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit und TVdSL, die unter den Geltungsbereich des § 43 TV-L fallen, in Höhe von ¾ zu (ab 01.07.2026 187,50 EUR, vorher 112,50 Euro).	§ 8 Abs. 5 TVA-L, TVdSL Vorgabe ist erst möglich zum ZT 06/2022 mit einer Gültigkeit ab 01.01.2022	TVA-L Pflege TVA-L Gesundheit TVdSL	Auszubildende
5214	SchichtZ § 43 zu 3/4	Die ständige Schichtzulage steht den Auszubildenden nach TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit und TVdSL, die unter den Geltungsbereich des § 43 TV-L fallen, in Höhe von ¾ zu (ab 01.07.2026 75 EUR, vorher 45,00 Euro).	§ 8 Abs. 5 TVA-L, TVdSL Vorgabe ist erst möglich zum ZT 06/2022 mit einer Gültigkeit ab 01.01.2022	TVA-L Pflege TVA-L Gesundheit TVdSL	Auszubildende
5215	Wechselsch.stdl. §43TV-L	Zulage für nicht ständige Wechselschichtarbeit für Beschäftigte im Geltungsbereich des § 43 TV-L (gültig ab 01.07.2026 1,49 EUR pro Stunde) Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 7 Satz 2 i. d. F. des § 43 Nr. 5 Ziffer 3 TV-L	TV-L	
5216	Schichtzul.stdl. §43TV-L	Zulage für nicht ständige Schichtarbeit für Beschäftigte im Geltungsbereich des § 43 TV-L (gültig ab 01.07.2026 0,60 EUR pro Stunde) Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 8 Satz 2 i. d. F. des § 43 Nr. 5 Ziffer 4 TV-L	TV-L	
5217	Wechselsch.stdl. §43 3/4	Zulage für nicht ständige Wechselschichtarbeit für Auszubildende im Geltungsbereich des § 43 TV-L (gültig ab 01.07.2026 1,12 EUR pro Stunde) Anspruch auf ¾; Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 5 TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, § 8a Abs. 5 TVdS-L i. V. m. § 8 Abs. 7 Satz 2 i. d. F. des § 43 Nr. 5 Ziffer 3 TV-L	TVA-L Pflege TVA-L Gesundheit TVdSL	Auszubildende
5218	Schichtzul.stdl. §43 3/4	Zulage für nicht ständige Schichtarbeit für Auszubildende im Geltungsbereich des § 43 TV-L (gültig ab 01.07.2026 0,45 EUR pro Stunde) Anspruch auf ¾; Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 5 TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, § 8a Abs. 5 TVdS-L i. V. m. § 8 Abs. 8 Satz 2 i. d. F. des § 43 Nr. 5 Ziffer 4 TV-L	TVA-L Pflege TVA-L Gesundheit TVdSL	Auszubildende
5250	Pauschzuschl. TVA-L BBiG	Pauschalzuschlag keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben	§ 8 Abs. 8 TVA-L BBiG	TVA-L BBiG	
5255	Erschwerniszuschlag	Erschwerniszuschlag manuell ; keine indirekte Bewertung, manuelle Betragsvorgabe	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5256	Erschwerniszuschlag I	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe I (5%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5257	Erschwerniszuschlag II	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe II (6%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5258	Erschwerniszuschlag III	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe III (8%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5259	Erschwerniszuschlag IV	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe IV (10%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5260	Erschwerniszuschlag V	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe V (12%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5261	Erschwerniszuschlag VI	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe VI (14%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5262	Erschwerniszuschlag VII	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe VII (16%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5263	Erschwerniszuschlag VIII	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe VIII (20%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5264	Erschwerniszuschlag IX	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe IX (25%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5265	Erschwerniszuschlag X	Erschwerniszuschlag Zuschlagsgruppe X (31%); Vorgabe der Stundenzahl	§ 19 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 1 TVZ zum MTArb	TV-L	
5267	Einsatzzuschl. Rettung	Einsatzzuschlag für Rettungsdienst; manuelle Betragsvorgabe (keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben)	§§ 41 Nr. 2 Abs. 10, 42 Nr. 2 Abs. 10 TV-L, § 19 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5268	Einsatzzuschlag Rettung Tab.	Einsatzzuschlag für Rettungsdienst vorzugeben ist die Anzahl der Einsätze	§§ 41 Nr. 2 Abs. 10, 42 Nr. 2 Abs. 10 TV-L, § 19 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5269	Erschwerniszuschlag F 22	Erschwerniszuschlag nach Katalog F für das Fachgebiet Gesundheitswesen Nr. 22 in Höhe von 1,79 EUR TV zum MTL II; vorzugeben ist die entsprechende Stückzahl	ZulagenTV zum MTL II 1,79 EUR je Stückzahl	TV-L	
5271	Flexidienst	Vergütung für das Einspringen bei Personalausfällen im Pflegedienst (Flexidienst) in Höhe von 10 Euro pro eingeteilten Dienst	fest hinterlegter Betrag von 10,00 EUR pro eingeteiltem Dienst = zu melden ist die Anzahl der Dienste		Uniklinika
5366	ÜStd. Festbetrag	Pauschale für Überstundenvergütung als Festbetrag keine ind. Bewertung, vorzugeben ist der manuell berechnete Stundensatz und die Anzahl der Stunden.	manuelle Berechnung des Stundensatzes für Zahlfälle ohne maschinelle Berechnung (z.B. bei Festbetragsfällen)		Festbetragszahlfälle, sonstiges
5367	ÜStd. Festbetrag lt. Dienstplan	Pauschale für Überstundenvergütung als Festbetrag bei einem Dienstplan keine ind. Bewertung, vorzugeben ist der manuell berechnete Stundensatz und die Anzahl der Stunden.	manuelle Berechnung des Stundensatzes für Zahlfälle ohne maschinelle Berechnung (z.B. bei Festbetragsfällen)		Festbetragszahlfälle, sonstiges
5368	ÜStd. Teilzeit	Überstunden Teilzeitbeschäftigter ohne einen entsprechenden Freizeitausgleich für Beschäftigte ohne einen Dienstplan. Überstunden bei Teilzeitbeschäftigten sind die Arbeitsstunden, die über die Arbeitszeit der für Vollbeschäftigte festgelegten Stunden hinausgehen. Mit dieser Lohnart wird die Stundenvergütung sowie zusätzlich auch der Zeitzuschlag für Überstunden gewährt. Vorzugeben ist die Anzahl der Stunden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	nur für Teilzeitbeschäftigte
5369	ÜStd. Teilzeit lt. Dienstplan	Überstunden Teilzeitbeschäftigter ohne einen entsprechenden Freizeitausgleich für Beschäftigte mit einem Dienstplan. Überstunden bei Teilzeitbeschäftigten sind die Arbeitsstunden, die über die Arbeitszeit der für Vollbeschäftigte festgelegten Stunden hinausgehen. Mit dieser Lohnart wird die Stundenvergütung sowie zusätzlich auch der Zeitzuschlag für Überstunden gewährt. Vorzugeben ist die Anzahl der Stunden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	nur für Teilzeitbeschäftigte
5370	ÜStd. Vollzeit	Überstunden Vollzeitbeschäftigter ohne einen entsprechenden Freizeitausgleich für Beschäftigte ohne einen Dienstplan. Mit dieser Lohnart wird die Stundenvergütung sowie zusätzlich auch der Zeitzuschlag für Überstunden gewährt. Vorzugeben ist die Anzahl der Stunden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs. 1 S. Buchst. a und Abs. 2 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	nur für Vollzeitbeschäftigte
5371	ÜStd. Vollzeit lt. Dienstplan	Überstunden Vollzeitbeschäftigter ohne einen entsprechenden Freizeitausgleich für Beschäftigte mit einem Dienstplan. Mit dieser Lohnart wird die Stundenvergütung sowie zusätzlich auch der Zeitzuschlag für Überstunden gewährt. Vorzugeben ist die Anzahl der Stunden.	§§ 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L; § 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	nur für Vollzeitbeschäftigte
5372	Mehrarbeit TVL	Vergütung für Mehrarbeitsstunden (Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden) ohne Dienstplan; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 4 TV-L, § 8 Abs. 4 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	nur für Teilzeitbeschäftigte
5373	Mehrarbeit TVL lt. Plan	Vergütung für Mehrarbeitsstunden (Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden) mit Dienstplan; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 4 TV-L, § 8 Abs. 4 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	nur für Teilzeitbeschäftigte
5374	Mehrarbeit TVL man	Vergütung für Mehrarbeitsstunden (Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden) ohne Dienstplan bei manueller Berechnung des Stundensatzes; vorzugeben ist der manuell berechnete Stundensatz und die Anzahl der Stunden	manuelle Berechnung des Stundensatzes für Zahlfälle ohne maschinelle Berechnung		Festbetragszahlfälle, sonstiges

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5375	Mehrarb. TVL man lt. Plan	Vergütung für Mehrarbeitsstunden (Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden) mit Dienstplan bei manueller Berechnung des Stundensatzes; vorzugeben ist der manuell berechnete Stundensatz und die Anzahl der Stunden	manuelle Berechnung des Stundensatzes für Zahlfälle ohne maschinelle Berechnung		Festbetragszahlfälle, sonstiges
5376	Wege-/Umkleidezeit	individuelles Stundenentgelt nach § 8 Abs. 4 TV-L (für OP- und Anästhesiepflegepersonal des Klinikums der Uni München)	§ 8 Abs. 4 TV-L	TV-L	nur Klinikum der LMU München
5380	Mehrarb.TVL TZ-Lehrer	Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Lehrer Zur masch. Berechnung wird die Wochenstundenzahl im IT 0008 gezogen. Sofern dort ein Durchschnittswert hinterlegt ist (z.B. TZ mit unterschiedl. Wochenstundenzahl, Sabbatmodell), ist im IT 2010 im Feld "Betrag" der Mittelwert der Wochenstundenzahl einzutragen. Masch. berechneter Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 4 TV-L masch. Berechnung	TV-L	Lehrer
5381	Mehrarb.TVL TZ-Lehrer man	Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Lehrer Man. berechneter Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	manuelle Berechnung des Stundensatzes	TV-L	Lehrer
5382	Mehrarb. TVL Lehrer lt. Pl.	Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Lehrer mit Dienstplan Zur masch. Berechnung wird die Wochenstundenzahl im IT 0008 gezogen. Sofern dort ein Durchschnittswert hinterlegt ist (z.B. TZ mit unterschiedl. Wochenstundenzahl, Sabbatmodell), ist im IT 2010 im Feld "Betrag" der Mittelwert der Wochenstundenzahl einzutragen. Masch. berechneter Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	§ 8 Abs. 4 TV-L masch. Berechnung	TV-L	Lehrer
5383	Mehrarb. TVL Lehrer man lt. Pl.	Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Lehrer mit Dienstplan Man. berechneter Stundensatz * manuell vorgegebene Stunden	manuelle Berechnung des Stundensatzes	TV-L	Lehrer
5388	ÜStd. ohne Zeitzuschlag	Überstundenvergütung ohne Zeitzuschlag ohne Dienstplan ; Stundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4); vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§§ 8 Abs. Satz 2 Buchst. a, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5389	ÜStd. o. ZZ Lt. Plan	Überstundenvergütung ohne Zeitzuschlag mit Dienstplan ; Stundenvergütung (100 % aus maximal Stufe 4); vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§§ 8 Abs. Satz 2 Buchst. a, 41 Nr. 5, 42 Nr. 6, 43 Nr. 5 TV-L, § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5395	MAV Entg.Gr 5 - 8 TV-L	Mehrarbeitsvergütung für Lehrer in den Entgeltgruppen 5 bis 8 TV-L ; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	Art. 61 BayBesG	TV-L	Lehrer
5500	Verg. Bereitschaft 100%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 100 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5501	Bereitsch. Uni Ärzte 60%	Bereitschaftsdienst (Basis für Bereitschaftsdienststufe I) 60% nach § 9 Abs. 2 TV-Ärzte vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5502	Bereitsch. Uni Ärzte 100%	Bereitschaftsdienst 100 % nach § 9 Abs. 2 TV-Ärzte vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5515	Verg. Bereitschaft 15%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 15 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5525	Verg. Bereitschaft 25%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 25 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5535	Verg. Bereitschaft 35%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 35 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5540	Verg. Bereitschaft 40%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 40 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5545	Verg. Bereitschaft 45%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 45 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5550	Verg. Bereitschaft 50%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 50 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5555	Verg. Bereitschaft 55%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 55 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5560	Verg. Bereitschaft 60%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 60 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5565	Verg. Bereitschaft 65%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 65 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5570	Verg. Bereitschaft 70%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 70 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5575	Verg. Bereitschaft 75%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 75 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5577	Zuschl.Verspät.Plan 10%	Zuschlag für verspätet aufgestellten Dienstplan, 10 % des tatsächlich zustehenden Tabellenentgelts; der Zuschlag ist im Folgemonat vorzugeben; § 7 Abs. 6a Satz 1 Bst. a) TV-Ärzte	FMS v. 28.10.2024, vorgebar ab 01.01.2025	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5578	Verspät.Plan 10% pro Std.	10 % des Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, wenn zwischen der notwendigen Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage liegen; § 7 Abs. 6a Satz 5 Bst. a) TV-Ärzte	FMS v. 28.10.2024, vorgebar ab 01.01.2025	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5579	Verspät.Plan 5% pro Std.	5 % des Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, wenn für die Stunden nach § 7 Abs. 6a Satz 5 Bst. a) TV-Ärzte ein Überstundenzuschlag zusteht, PE zu § 7 Abs. 6a Satz 5 Bst. a) TV-Ärzte	FMS v. 28.10.2024, vorgebar ab 01.01.2025	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5580	Verg. Bereitschaft 80%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 80 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5585	Verg. Bereitschaft 85%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 85 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5590	Verg. Bereitschaft 90%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 90 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5593	Verg. Bereitschaft 95%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 90 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5594	Verg. Bereitschaft 105%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 105 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5595	Verg. Bereitschaft 110%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 110 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5596	Verg. Bereitschaft 125%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 125 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5597	Verg. Bereitschaft 115%	Entgelt für Bereitschaftsdienst 125 % nach § 8 Abs 6 und Anlage E zum TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 8 Abs. 6 und Anlage E zum TV-L (Betrag richtet sich nach Vergleichtarifgruppe)	TV-L	
5586	Bereitsch. Uni Ärzte 85%	Bereitschaftsdienst 85 % nach § 9 Abs. 2 TV-Ärzte vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 9 Abs. 2 und 2a TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5524	Verg. Bereitsch Ärzte 25%	gesonderte Darstellung von Bereitschaftsdienst an gesetzlichen Feiertagen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte (nur für die Erhöhung um 25 Prozentpunkte)	§ 9 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5587	RufberPausch. Mo-Fr+10%	Pauschale für Rufbereitschaft Montag bis Freitag nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (das 2fache des indiv. Stundenentgelts + 10 v.H.)	§ 9 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte" gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5588	RufberPausch. WE+FT+10%	Pauschale für Rufbereitschaft an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (das 4fache des indiv. Stundenentgelts + 10 v.H.)	§ 9 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5589	Rufber. 12,5%+10%	Vergütung für Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (12,5 v.H. des indiv. Stundenentgelts + 10 v.H.)	§ 9 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5581	RufberPausch. Mo-Fr+20%	Pauschale für Rufbereitschaft Montag bis Freitag nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und Satz 5 TV-Ärzte (das 2fache des indiv. Stundenentgelts + 20 v.H.)	§ 9 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und 5 TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5582	RufberPausch.WE+FT+20%	Pauschale für Rufbereitschaft an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und Satz 5 TV-Ärzte (das 4fache des indiv. Stundenentgelts + 20 v.H.)	§ 9 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und 5 TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5583	Rufber. 12,5%+20%	Vergütung für Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden nach § 9 Abs. 1 TV-Ärzte i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und 5 TV-Ärzte (12,5 v.H. des indiv. Stundenentgelts + 20 v.H.)	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 6a Satz 2 und 5 TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
	Rufbereitschaft Arbeitseinsatz	Hinweis zu Rufbereitschaft Arbeitseinsatz: Bei Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 6 TV-Ärzte ist das Entgelt für Überstunden so wie etwaiger Zeitzuschläge zu zahlen. In den Fällen des § 7 Abs. 6a TV-Ärzte ist für jeden Dienst ein Zuschlag von 10 v.H. zu zahlen. Diese Erhöhung um 10 v.H. erfolgt beim Überstundenentgelt (LoA 5603) bzw. bei den Lohnarten für die jeweiligen Zeitzuschläge durch die Erhöhung der gemeldeten Stundenzahl um 10 v.H. Bsp.: Inanspruchnahme am Sonntag = 5 Stunden; vorzugeben sind 5,5 Std. (5 Std. + 10 v.H.) bei LoA 5603 (Überstunden) und 5,5 Std. LoA 5024 (Zeitzuschlag)	§ 9 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5591	Bereitsch. Uni Ärzte 95%	Bereitschaftsdienst (Basis für Bereitschaftsdienststufe II) 95% nach § 9 Abs. 2 TV-Ärzte vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 9 Abs. 2 TV-Ärzte	TV-Ärzte	TV-Ärzte

Schl.	Text Bezügemittelung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5553	Bereitsch. Uni Ärzte 70%	Bereitschaftsdienst mit den jeweils angegebenen Prozentsätzen nach § 9 Abs 2a, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (jeweils Erhöhung um 10 v.H.) - Bereitschaftsdienststufe I; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 9 Abs. 2 und 2a, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5554	Bereitsch. Uni Ärzte 80%				
5556	Bereitsch. Uni Ärzte 90%				
5502	Bereitsch. Uni Ärzte 100%				
5558	Bereitsch. Uni Ärzte 110%				
5592	Bereitsch. Uni Ärzte 120%				
5503	Bereitsch. Uni Ärzte 130%				
5504	Bereitsch. Uni Ärzte 140%				
5505	Bereitsch. Uni Ärzte 150%				
5506	Bereitsch. Uni Ärzte 160%				
5507	Bereitsch. Uni Ärzte 170%				
5508	Bereitsch. Uni Ärzte 180%				
5509	Bereitsch. Uni Ärzte 190%				
5510	Bereitsch. Uni Ärzte 200%				
5511	Bereitsch. Uni Ärzte 210%				
5512	Bereitsch. Uni Ärzte 220%				
5513	Bereitsch. Uni Ärzte 230%				
5514	Bereitsch. Uni Ärzte 240%				
5516	Bereitsch. Uni Ärzte 250%				
5517	Bereitsch. Uni Ärzte 260%				
5518	Bereitsch. Uni Ärzte 270%				
5519	Bereitsch. Uni Ärzte 280%				
5520	Bereitsch. Uni Ärzte 290%				
5521	Bereitsch. Uni Ärzte 300%				
5522	Bereitsch. Uni Ärzte 310%				
5557	Bereitsch. Uni Ärzte 105%	Bereitschaftsdienst mit den jeweils angegebenen Prozentsätzen nach § 9 Abs 2a, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte (jeweils Erhöhung um 10 v.H.) - Bereitschaftsdienststufe II; vorzugeben ist die Anzahl der Stunden	§ 9 Abs. 2 und 2a, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 6a TV-Ärzte gültig ab 01.10.2020	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5559	Bereitsch. Uni Ärzte 115%				
5561	Bereitsch. Uni Ärzte 125%				
5526	Bereitsch. Uni Ärzte 135%				
5527	Bereitsch. Uni Ärzte 145%				
5528	Bereitsch. Uni Ärzte 155%				
5529	Bereitsch. Uni Ärzte 165%				
5530	Bereitsch. Uni Ärzte 175%				
5531	Bereitsch. Uni Ärzte 185%				
5532	Bereitsch. Uni Ärzte 195%				
5533	Bereitsch. Uni Ärzte 205%				
5534	Bereitsch. Uni Ärzte 215%				
5536	Bereitsch. Uni Ärzte 225%				
5537	Bereitsch. Uni Ärzte 235%				
5538	Bereitsch. Uni Ärzte 245%				
5539	Bereitsch. Uni Ärzte 255%				
5541	Bereitsch. Uni Ärzte 265%				
5542	Bereitsch. Uni Ärzte 275%				
5543	Bereitsch. Uni Ärzte 285%				
5544	Bereitsch. Uni Ärzte 295%				
5546	Bereitsch. Uni Ärzte 305%				
5547	Bereitsch. Uni Ärzte 315%				
5548	Bereitsch. Uni Ärzte 325%				
5549	Bereitsch. Uni Ärzte 335%				
5551	Bereitsch. Uni Ärzte 345%				
5599	Bereitsch. Nacht Ärzte 20%	Bereitschaftsdienst in den Nachtstunden (20 Uhr bis 6 Uhr), 20% des Stundenentgelts der Stufe 3 der jew. Entgeltgruppe (§ 9 Abs. 3 TV-Ärzte)	§ 9 Abs. 3 TV-Ärzte	TV-Ärzte	TV-Ärzte
5600	Verg. Bereitschaftsdienst	Bereitschaftsdienst mit manueller Berechnung des Stundensatzes	manuelle Berechnung des Stundensatzes für Zahlfälle ohne maschinelle Berechnung		Festbetragszahlfälle, sonstiges
5601	Verg. Rufbereit. 12,5%	Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden: 12,5 v.H. des Stundenentgelts x vorgegebene Stunden (§ 9 Abs. 1 TV-Ärzte, § 8 Abs. 5 Satz 4 TV-L)	§ 8 Abs. 5 Satz 4 TV-L, § 9 Abs. 1 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5602	Verg. Rufber. PKW-F 12,5%	Rufber. PKW-Fahrer: 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts x vorgegebene Stunden (Ziffer 4.6 der Durchführungshinweise zum Pkw-Fahrer TV-L, fiktiv das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 4 TV-L)	Durchführungshinweise zum PKW-Fahrer TV-L	PKW-Fahrer TV-L	PKW-Fahrer
5603	Rufbereit. Arbeitseinsatz	Rufbereitschaft Arbeitseinsatz: Überstundenvergütung (100 % plus Zeitzuschlag für Überstunden); vorzugeben ist die Anzahl der Stunden (§ 8 Abs. 5 Satz 5 TV-L, § 9 Abs. 1 Satz 6 TV-Ärzte)	§ 8 Abs. 5 Satz 5 TV-L, § 9 Abs. 1 Satz 6 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5605	Rufbereit. Pausch. Mo-Fr	Rufbereitschaft mit je mindestens 12 Stunden von Montag bis Freitag: das 2fache des Stundenentgelts, Vorgabe Anzahl der Dienste mit je mindestens 12 Stunden (§ 9 Abs.1 TV-Ärzte, § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 TV-L)	§ 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 TV-L; § 9 Abs. 1 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5606	Rufber.Pausch.PKW-F Mo-Fr	Rufber.Pausch.PKW-F Mo-Fr: das zweifache des tariflichen Stundenentgelts (Ziffer 4.6 der Durchführungshinweise zum Pkw-Fahrer TV-L, fiktiv das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 4 TV-L)	Durchführungshinweise zum Pkw-Fahrer TV-L	PKW-Fahrer TV-L	PKW-Fahrer
5607	Rufbereit. Pausch. WE+FT	Rufbereitschaft mit je mindestens 12 Stunden am Samstag, Sonntag und Feiertag: das 4fache des Stundenentgelts, Vorgabe Anzahl der Dienste mit je mindestens 12 Stunden (§ 9 Abs. 1 TV-Ärzte, § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 TV-L)	§ 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 TV-L; § 9 Abs. 1 TV-Ärzte	TV-L, TV-Ärzte	
5608	Rufber.Pausch.PKW-F WE+FT	Rufber.Pausch.PKW-F WE+FT: das vierfache des tariflichen Stundenentgelts (Ziffer 4.6 der Durchführungshinweise zum Pkw-Fahrer TV-L, fiktiv das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 4 TV-L)	Durchführungshinweise zum Pkw-Fahrer TV-L	PKW-Fahrer TV-L	PKW-Fahrer
5609	außertar. Rufber. Pausch.	Außertarifliche Vergütung für Rufbereitschaft nach § 8 Abs. 5 Sätze 1-3 TV-L; vorzugeben ist die Anzahl der Tage, an denen Rufbereitschaft geleistet wurde und zusätzlich im Feld Betrag der x-fache Wert des tariflichen Stundenentgelts Bsp.: Inanspruchnahme Rufbereitschaft an 3 Wochentagen; die Pauschale soll statt mit dem 2-fachen, mit dem 4-fachen des tariflichen Stundenentgelts gezahlt werden. Anweisung der LoA 5609 mit Anzahl 3,00 Tage und Betrag 4,00 EUR. Maschinell wird die Rufbereitschaftspauschale berechnet aus Stundenentgelt x 3 x 4	Im Feld Anzahl ist die Anzahl der Tage, an denen Rufbereitschaft geleistet wurde anzugeben Im Feld Betrag ist der x-fache Wert des tariflichen Stundenentgelts anzugeben	außertariflich	
5610	Vorarbeiterzul 8% TVL	8 % Stundenbetrag der Lohngruppe 1 Stufe 4 zur Hälfte	§ 17 Abs. 9 TVÜ-Länder, DH Nr. 17.8 hierzu	TV-L	
5611	Vorarbeiterzul ATZ 8% TVL	8 % Stundenbetrag der Lohngruppe 1 Stufe 4 zur Hälfte	§ 17 Abs. 9 TVÜ-Länder, DH Nr. 17.8 hierzu zur Altersteilzeit	TV-L	Altersteilzeitfälle
5612	Vorarbeiterzul 12 %	12 % Stundenbetrag der Lohngruppe 4 Stufe 4 zur Hälfte	§ 17 Abs. 9 TVÜ-Länder, DH Nr. 17.8 hierzu	TV-L	
5613	Vorarb.zulage ATZ 12% TVL	12 % Stundenbetrag der Lohngruppe 4 Stufe 4 zur Hälfte	§ 17 Abs. 9 TVÜ-Länder, DH Nr. 17.8 hierzu zur Altersteilzeit	TV-L	Altersteilzeitfälle
5615	Lokführer-/Rangierzulage	Zulage in Höhe von 10 % des auf eine Stunde entfallenden Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe aus den Vergleichstarifarten		TV-L	
5616	Vorarbeiterzulage E1-4	für eine tageweise Abrechnung E1 bis E4, Vorgabe Anzahl der Tage	VB Nr. 8 zu Teil III der Anlage A zum TV-L, Anlage F Abschnitt III Nr. 1 zum TV-L	TV-L	
5617	Vorarbeiterzulage ab E5	für eine tageweise Abrechnung ab E5, Vorgabe Anzahl Tage	VB Nr. 8 zu Teil III der Anlage A zum TV-L, Anlage F Abschnitt III Nr. 2 zum TV-L	TV-L	
5624	ÜT-Leist. OP-Funktionspers.	Übertarifliche Zulage für OP Funktionspersonal des Klinikums der Uni München, vorzugeben ist der ind. Stundensatz und die Anzahl der Stunden		TV-L	Klinikum der Uni München
5664	Wegegeld st/svpfl	Wegegeld, keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben		TV-L	
5666	1/2 Zehrgeld st/svpfl	Zehrgeld, keine ind. Bewertung, Betrag wird manuell eingegeben		TV-L	
5700	Prämie 30.-34. Transport	Leistungsprämie des Klinikums Großhadern, vorzugeben ist die Anzahl der Transporte	1,28 EUR je Transport	TV-L	Klinikum der Uni München
5701	Prämie ab 35. Transport	Leistungsprämie des Klinikums Großhadern, vorzugeben ist die Anzahl der Transporte	2,56 EUR je Transport	TV-L	Klinikum der Uni München
5702	Transportvermittl.prämie	Leistungsprämie des Klinikums Großhadern, vorzugeben ist die Anzahl der Vermittlungen	0,03 EUR je Vermittlung	TV-L	Klinikum der Uni München
5703	Leistungsprämie Hafen	10 % des auf eine Stunde entfallenden Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe			nur an der Hafen-Roth GmbH
5704	Prämie KTD/Punktesystem	Prämie für Krankentransportdienste 0,05 Euro je Einheit (Punktesystem); Angabe: Anzahl der Dienste	0,05 EUR		Klinikum der Uni München
5705	Prämie KTD/Punktesystem 0,50 EUR	Prämie für Krankentransportdienste 0,05 Euro je Einheit bei hoher Anzahl (0,05 EUR x 10); Angabe Anzahl der Denste	0,50 EUR		Klinikum der Uni München
5706	Eingesprungene Dienste	Außertarifliche Zulage für kurzfristige Übernahme von Diensten in allen Bereichen (Variante ab 01.01.2023)	kein hinterlegter fester Betrag = Meldung des Zahlungsbetrages notwendig		
5710	Höherw. Tätigkeit TVL 4,5%	4,5% des individuellen Tabellenentgelts aus EG 1-8, bzw der individuellen Zwischen-/Endstufe aus EG 2-8	Für übergeleitete Beschäftigte nach §18 Abs. 2 TVÜ-L	TV-L	
5711	Höherw. Tätigk. ATZ TVL 4,5%	4,5% des individuellen Tabellenentgelts aus EG 1-8, bzw der individuellen Zwischen-/Endstufe aus EG 2-8 bei Altersteilzeit	Für übergeleitete Beschäftigte nach §18 Abs. 2 TVÜ-L	TV-L	

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
Hinweis zur Anweisung der LoA 5800 bis 5824: Die LoA dürfen nur bei Festbetragsfällen (Mitarbeiterkreise FQ, IK, LB bis LY, und RJ) und beim Studium mit vertiefter Praxis (praxisintegriertes duales Studium mit Ausnahme der Pflege- und Hebammenstudierenden) Mitarbeiterkreis RK angewiesen werden. Für die Pflege- und Hebammenstudierenden (Mitarbeiterkreis R3, Tarifgruppe DUAL_PRA) sind die für die Auszubildenden geltenden LoA (5009ff.) zu verwenden. Mögliche Personenkreise sind z. B.: - Beschäftigte der Bayer. Staatsgüter nach dem dort gültigen Rahmentarifvertrag - wissenschaftl. und student. Hilfskräfte (LoA 5803 nach dem FMS v. 30.07.2020 (25% des jew. Stundenentgelts) - Außerordentlich Beschäftigte - Studium mit vertiefter Praxis (MAK RK) - Praxisintegriertes duales Studium mit Ausnahme der Pflege- und Hebammenstudierenden (MAK RK) Bei den LoA 5800 bis 5822 sind im Feld "Anzahl/Einheit" die geleisteten Stunden und zusätzlich im Feld "Betrag" das für die jeweils geleistete Arbeit auszahlende Stundenentgelt (= Euro-Betrag pro Stunde) anzuweisen; Bei den LoA 5823 und 5824 sind im Feld "Anzahl/Einheit" die Anzahl an Tagen , an denen Rufbereitschaft geleistet wurde und im Feld "Betrag" der Tagessatz (= Entgelt pro Tag) anzugeben Bei der Auswahl der korrekten Lohnart ist bei reinen <u>Zeitzuschlägen</u> der § 3b EStG zu beachten (siehe Spalte "zusätzliche Bemerkungen" der jeweiligen Lohnart). Für die Vergütung der Arbeit ohne Zeitzuschlag ist die <u>steuerpflichtige</u> Lohnart zu wählen. Bsp.: Ein Festbetragsfall leistet an 4h Samstagsarbeit in der Zeit zwischen 20 und 21 Uhr in einem Monat. Die Samstagsarbeit wird laut Arbeitsvertrag mit einem Zeitzuschlag von 0,64 EUR pro Stunde vergütet. Anzuweisen ist die LoA 5801 + Anzahl/Einheit: 4,00 + Betrag: 0,64 EUR Die Auszahlung der Samstagsarbeit erfolgt steuerfrei nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Betrag i. H. v. 2,56 EUR (4,00 x 0,64 EUR)					
5800	Samstag 13-20 Uhr manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Samstagsarbeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5801	Samstag 20-21 Uhr manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag für Samstagsarbeit zwischen 20 Uhr und 21 Uhr	steuerfrei bis 25% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5803	Nachtarbeit manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Nachtarbeit; wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde, ist für die Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr die LoA 5804 zu verwenden	steuerfrei bis 25% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5804	Nacht Beg. v. 0 Uhr man.	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Nachtarbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde	steuerfrei bis 40% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EStG und Abs. 3 Nr. 1 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5806	24.12./31.12.v.14Uhr man.	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Arbeit am 24.12. oder 31.12. bis 14 Uhr; für die Zeit ab 14 Uhr ist die LoA 5807/5808 zu verwenden	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5807	24.12. ab 14 Uhr manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr	steuerfrei bis 150% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5808	31.12. ab 14 Uhr manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Arbeit am 31.12. ab 14 Uhr	steuerfrei bis 125% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 3 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5811	Sonntagsarbeit manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Sonntagsarbeit (kein Feiertag) zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; und für den Folgetag zwischen 0 Uhr und 4 Uhr, wenn die Arbeit am Sonntag zwischen 20 Uhr und 0 Uhr aufgenommen wurde	steuerfrei bis 50% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5813	Feiertagszuschlag manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich (außer 01.05., 25.12. und 26.12.) Für die Arbeit an Feiertagen ohne Freizeitausgleich ist für die steuerpflichtige Stundenvergütung zusätzlich die LoA 5815 vorzugeben	steuerfrei bis 125% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5815	ZZ Feiertag 100 % manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Arbeit an Feiertagen ohne Freizeitausgleich; für den steuerfreien Zeitzuschlag ist noch zusätzlich die LoA 5813 vorzugeben	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5816	ZZ Weihnachten / Mai man.	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Zeitzuschlag Arbeit am 01.05., 25.12. und 26.12. zwischen 0 Uhr und 24 Uhr	steuerfrei bis 150% des Grundlohns nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 EStG		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5821	Rufbereit. Arbeit manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Vergütung von Rufbereitschaft Arbeitseinsatz stündlich (Vorgabe im Feld "Anzahl/Einheit" die geleisteten Stunden , im Feld "Betrag" das Stundenentgelt)	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5822	Verg. Rufbereit. manuell	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Vergütung von Rufbereitschaft stündlich (Vorgabe im Feld "Anzahl/Einheit" die geleisteten Stunden , im Feld "Betrag" das Stundenentgelt)	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5823	Rufber.Pausch. Mo-Fr man.	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Pauschale für Rufbereitschaft Montag bis Freitag; Vorgabe im Feld "Anzahl/Einheit" die Arbeitstage , an denen Rufbereitschaft geleistet wurde, im Feld "Betrag" der Tagessatz	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5824	Rufber.Pausch. WE+FT man.	Hinweis zur Anweisung beachten (siehe oben); Pauschale für Rufbereitschaft Montag bis Freitag; Vorgabe im Feld "Anzahl/Einheit" die Arbeitstage , an denen Rufbereitschaft geleistet wurde, im Feld "Betrag" der Tagessatz	steuerpflichtig		Festbetragszahlfälle, außerordentlich Beschäftigte, MAK RK
5V00	MAV GS/HS E9-E11	Mehrarbeit an Grund- und Hauptschulen in Entgeltgruppe 9 bis 11	Art. 61 BayBesG	TV-L	nur Lehrkräfte
5V01	MAV GS/HS ab E12	Mehrarbeit an Grund- und Hauptschulen ab Entgeltgruppe 12	Art. 61 BayBesG	TV-L	nur Lehrkräfte
5V02	MAV RS/SoS E9-E12	Mehrarbeit an Real- und Sonderschulen in Entgeltgruppe 9 bis 12	Art. 61 BayBesG	TV-L	nur Lehrkräfte

Schl.	Text Bezügemitteilung	Beschreibung	zusätzliche Bemerkungen	Tarifvertrag	eingeschränkter Personenkreis
5V03	MAV RS/SoS ab E13	Mehrarbeit an Real- und Sonderschulen ab Entgeltgruppe 13	Art. 61 BayBesG	TV-L	nur Lehrkräfte
5V04	MAV Gym/BS/FH E9-E12	Mehrarbeit an Gymnasien, Berufs-, Fachhochschulen in Entgeltgruppe 9 bis 12	Art. 61 BayBesG	TV-L	nur Lehrkräfte
5V05	MAV Gym/BS/FH ab E13	Mehrarbeit an Gymnasien, Berufs-, Fachhochschulen ab Entgeltgruppe 13	Art. 61 BayBesG	TV-L	nur Lehrkräfte

Hinweis: Neue Lohnarten sind gelb unterlegt und Änderungen sind rot